

# GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT

der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und der Stadtwerke Duisburg AG über das Jahr 2023

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten  
Marco Toszkowski

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH  
Bungertstr. 27  
47053 Duisburg  
Tel: (02 03) 604-36 98  
Fax: (02 03) 604-490 36 98

## Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel .....	4
2.	Organisationsstruktur .....	4
3.	Geltungsbereich des Gleichbehandlungsberichtes .....	5
4.	Organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der Unbundlinganforderungen .....	5
4.1.	Operationelle Entflechtung des Netzbetreibers .....	5
5.	Organisatorische Veränderungen im DVV-Konzern .....	6
5.1.	Das vertikal integrierte Unternehmen: Änderung der Begriffsdefinition .....	6
6.	Unbundling-Maßnahmen im DVV-Konzern .....	8
6.1.	Aktualisierung des Gleichbehandlungsprogramms .....	8
6.2.	Verpflichtung der Mitarbeiter .....	9
6.3.	Regelwerke im DVV-Konzern .....	9
6.4.	Informatorisches Unbundling – IT-gestützte Berechtigungsverwaltung .....	10
7.	Umsetzung der Netzbetreiberprozesse .....	10
7.1.	Geschäftsprozesse/Marktkommunikation .....	11
7.2.	Ersatzversorgung bei Geschäftseinstellung / Insolvenzen .....	12
7.3.	Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) .....	13
7.4.	Marktstammdatenregister .....	13
7.5.	Mehr-Mindermengen-Abrechnung .....	14
7.6.	Kalkulation der Netzentgelte .....	14
7.7.	Qualitätsmanagement .....	14
7.8.	Technische Zertifizierung .....	15
7.9.	Beschwerdemanagement .....	15
8.	Netzbetreiberprozesse im Rahmen der Energiewende .....	15
8.1.	Ladesäulen im DVV-Konzern .....	16
8.2.	Netzdienliche Speicheranlagen / PV-Anlagen .....	17
8.3.	Wasserstoffinfrastruktur im DVV-Konzern .....	17
8.4.	Die Kommunale Wärmeplanung: Erhebung und Bereitstellung von Daten .....	17
8.5.	Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG) .....	18
8.6.	Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber .....	19
8.7.	Notfallplan Gas .....	19
8.8.	Maßnahmen der Systemverantwortung Gas .....	19
8.9.	Aufrechterhaltung der Systemstabilität Strom– Einführung Redispatch 2.0 .....	20

9.	Ausgestaltung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).....	21
9.1.	Anbieten und Abschließen von Messstellenverträgen .....	21
9.2.	Messstellenbetreiberrahmenverträge .....	22
10.	Aktivitäten der Gleichbehandlungsstelle .....	22
10.1.	Der Gleichbehandlungsbeauftragte .....	22
10.2.	Ansiedlung der Gleichbehandlungsstelle im DVV-Konzern .....	23
10.3.	Zusammenarbeit mit Beteiligungen .....	23
10.4.	Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung.....	23
10.5.	Vermittlungskonzept, Informationsveranstaltungen .....	24
10.6.	E-Learning.-Schulung zum Unbundling .....	25
10.7.	Unbundling-Audit .....	26
10.8.	Markenpolitik und Kommunikationsverhalten .....	27
10.9.	Formulardatenbank .....	27
10.10.	Unbundling-Beschwerden .....	27
10.11.	Fortbildungsmaßnahmen des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	27
11.	Ausblick .....	28

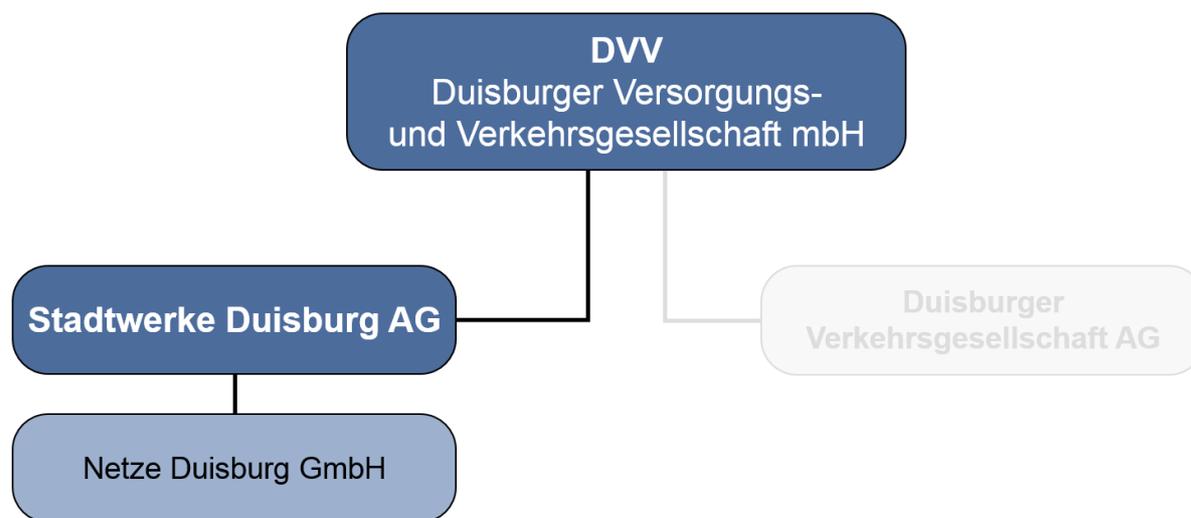
## 1. Präambel

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte des DVV-Konzerns den nachfolgenden Bericht erstellt. Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt.

Der Bericht wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.03.2023 vorgelegt und in nicht personenbezogener Form auf den Internetseiten der Stadtwerke Duisburg AG (nachfolgend SWDU) und Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend DVV) sowie der Netze Duisburg GmbH (nachfolgend Netze Duisburg), dort unter <https://www.netze-duisburg.de/servicewelt/gleichbehandlungsbericht> veröffentlicht.

## 2. Organisationsstruktur

Der DVV-Konzern untergliedert sich in die Bereiche Versorgung (SWDU) und Verkehr (DVG). Der Verkehrsbereich unterliegt nicht den Bestimmungen gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Er wird im vorliegenden Bericht aus diesem Grund nicht näher betrachtet.



Die DVV ist für alle Gesellschaften innerhalb des DVV-Konzerns im Rahmen ihrer Shared-Service-Funktion in den Bereichen Informationstechnologie, Finanz- und Rechnungswesen, Materialwirtschaft, Personalwesen, Konzernorganisation, Rechtswesen, Versicherungen, Konzernkommunikation sowie Konzernrevision tätig. Darunter auch für die Netze Duisburg.

Der Bereich Versorgung wird von der SWDU wahrgenommen. Auf Grund der gleichzeitigen Tätigkeit in den Geschäftsfeldern Netz einerseits und Vertrieb andererseits handelt es sich hier um ein vertikal integriertes Unternehmen (viU).

### **3. Geltungsbereich des Gleichbehandlungsberichtes**

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht erstreckt sich auf die vertikal integrierten Unternehmen DVV und SWDU mit der mehrheitsbeteiligten Tochtergesellschaft Netze Duisburg. In den hier relevanten drei Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG vollständig erfasst. Die mit § 7b EnWG einhergehende Pflicht zur rechtlichen und operationellen Entflechtung von Speicheranlagen trifft für den DVV-Konzern nicht zu, da der DVV-Konzern keine dieser Anlagen betreibt.

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### **4. Organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der Unbundlinganforderungen**

Der gesetzlichen Forderung nach gesellschaftsrechtlichem Unbundling kommt der DVV-Konzern unter anderem dadurch nach, dass die Netzbetreibergesellschaft Netze Duisburg als rechtlich eigenständige Tochtergesellschaft geführt wird. Die Netze Duisburg nimmt die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem EnWG in Form einer großen Netzgesellschaft wahr und betreibt seit dem 01.01.2007 die Duisburger Strom- und Gasnetze; seit dem 01.01.2015 als Eigentümerin dieser Netze. Darüber übernimmt die Netze Duisburg nicht nur die Rolle des Betreibers der konventionellen Messeinrichtungen, sondern ist auch für die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz verantwortlich.

Zum Stichtag 31.12.2023 wurden bei der Netze Duisburg 751 Mitarbeiter mit arbeitsvertraglichem Anstellungsverhältnis beschäftigt.

#### **4.1. Operationelle Entflechtung des Netzbetreibers**

Die Netze Duisburg verfügt als rechtlich eigenständige Netzbetreibergesellschaft gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 EnWG über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse effektiv ausüben zu können. Ebenfalls ist für eine angemessene und ausreichende Personalausstattung durch eigene und fachlich hinreichend qualifizierte Mitarbeiter gesorgt. Zudem verfügt die Netze Duisburg über einen unverwechselbaren Markenauftritt.

Interessenskollisionen und Doppelfunktionen gemäß § 7a Absatz 2 Nr. 1 EnWG werden vermieden, da alle mit Leitungsaufgaben für die Netzbetreibergesellschaft betrauten Personen und Personen, die Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausschließlich für die Netzbetreibergesellschaft tätig sind.

Es ist gewährleistet, dass sie darüber hinaus weder direkt noch indirekt für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitäts- oder Gasvertriebs oder der Erzeugung/Gewinnung tätig sind und insoweit keine Befugnisse innerhalb dieser Bereiche des Unternehmens haben.

Die berufliche Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung der Netze Duisburg zuständigen Personen gemäß § 7a Abs. 3 EnWG wird gewährleistet, indem für die Leitung der Netze

Duisburg weder monetäre noch sonstige Anreizsysteme existieren, die maßgeblich vom Ergebnis von außerhalb des Netzgeschäftes liegenden Tätigkeits- und Geschäftsfeldern (der Wettbewerbsbereiche Vertrieb und Erzeugung/Gewinnung) beeinflusst werden.

## 5. Organisatorische Veränderungen im DVV-Konzern

Das Stadtwerke-Konsortium KSBG hatte im Jahr 2011 zunächst 51 Prozent und darauf folgend im Jahr 2014 die restlichen Anteile am Essener Energieunternehmen STEAG GmbH übernommen. Nach einer erfolgreichen Restrukturierung und Neuausrichtung der STEAG wäre auf die Eigentümer ein erheblicher weiterer Investitionsbedarf zugekommen. Angesichts dieser Entwicklung hatten sich die Eigentümer im Jahr 2022 entschieden, das Unternehmen zu verkaufen. In diesem Zusammenhang hat die SWDU – gemeinsam mit fünf weiteren Stadtwerken – im Berichtszeitraum ihre Beteiligung am Essener Energieunternehmen STEAG GmbH verkauft.

Die RheinEnergie ist seit diesem Jahr mit 20 Prozent an der SWDU beteiligt und hatte diese Anteile von der Westenergie übernommen. Die Übergabe der Anteile ist Teil der Rheinlandkooperation zwischen der RheinEnergie und Westenergie. Die Kooperation ist nach der Zustimmung des Bundeskartellamts am 1. April 2023 an den Start gegangen. Im Zuge der Anteilsübertragung wurde eine stärkere Kooperation mit der DVV vereinbart, die 80 Prozent der SWDU-Anteile hält. Kooperationsfelder sind neben den Erneuerbaren Energien auch Energiedienstleistungen für smarte Quartiere, der Ladesäulenausbau sowie der Bereich der Messdienstleistungen.

Die Prozesse und Organisationsbereiche der Netze Duisburg werden kontinuierlich auf Verbesserungspotential untersucht und, falls nötig, prozessual optimiert. Im Berichtsjahr wurde die Organisationsstruktur innerhalb der Netze Duisburg zum 01.07.2023 geringfügig angepasst. Die Anpassung der Organisationsstruktur hat keine Unbundlingrelevanz entwickelt. Insbesondere die Einhaltung der Vorgaben zur operationellen Entflechtung gemäß § 7a EnWG sind auch nach der geringfügigen Anpassung der Organisationsstruktur innerhalb der Netze Duisburg sichergestellt. Eine Doppelfunktionen von Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betraut sind, oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, kann weiterhin ausgeschlossen werden.

### 5.1. Das vertikal integrierte Unternehmen: Änderung der Begriffsdefinition

Der Deutsche Gesetzgeber hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom September 2021 aufgegriffen und in der Folge Korrekturen im EnWG vorgenommen, welche im Juli 2022 in Kraft getreten sind. In diesem Zusammenhang wurde der Begriff „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ an den Wortlaut der europäischen entflechtungsrechtlichen Vorschriften der EU-Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (Richtlinie 2009/72/EG) sowie der EU-Erdgasbinnenmarktrichtlinie (Richtlinie 2009/73/EG) angepasst und in den Wortlaut „vertikal integriertes Unternehmen“ (viU) umbenannt. Mit der zusätzlichen Streichung der Angabe „in der Europäischen Union“, wurde die Beschränkung des Begriffs des vertikal integrierten Unternehmens auf Tätigkeiten innerhalb der Europäischen Union aufgehoben und damit geographisch ausgeweitet. Das Verbot unzulässiger Doppelfunktionen von Leitungspersonen des Netzbetreibers gilt nun weltweit.

Im Rahmen der Aktualisierung des Gleichbehandlungsprogramms des DVV-Konzerns (siehe auch 6.1) ist die gesetzliche Anpassung der Begriffsdefinition des vertikal integrierten Unternehmens mit eingeflossen. In dem Zusammenhang ist der Gleichbehandlungsbeauftragte der Frage nachgegangen, ob das Gleichbehandlungsprogramm möglicherweise, aufgrund zuvor genannter Änderung des Verständnisses zum viU – über die redaktionelle Anpassung des Begriffs des viU hinaus – anzupassen ist.

Auf Grundlage des [Beteiligungsschemas des DVV-Konzerns](#) erfolgte eine grundsätzliche Analyse der zum DVV-Konzern gehörenden Beteiligungen, Töchter und Unternehmensbereiche. Dabei wurde die mögliche Auswirkung der Ausweitung des Begriffs des viU aufgrund der Streichung des geographischen Merkmals „innerhalb der EU“, auf die Organisationsstruktur des DVV-Konzerns untersucht.

Die Konzerngesellschaften wurden daraufhin untersucht, ob deren Aktivitäten aufgrund der Ausweitung des Begriffs des viU und der damit einhergehenden geographischen Erweiterung neu zu bewerten sind und ob möglicherweise aus diesem Grund eine inhaltliche Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms vorzunehmen war. Dazu wurde die Konzernstruktur insbesondere daraufhin geprüft, ob aus Sicht des informatorischen und kommunikativen Unbundlings, als wesentlicher Identifikator, möglicherweise weitere Handlungsfelder durch Ausweitung des Begriffs des viU bestehen. Ein bedeutender Aspekt ist dabei, dass sich die SWDU im Berichtszeitraum von ihrem STEAG-Anteile getrennt hat. Infolgedessen können im DVV-Konzern keine weiteren Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz außerhalb der EU ausgemacht werden.

Bereits vor Änderung des Verständnisses zum viU, machte das Gleichbehandlungsprogramm des DVV-Konzerns keine abweichenden Vorgaben zur Einhaltung des Unbundlings aufgrund der geographischen Lage des Gesellschaftssitzes. Insbesondere wird im Bereich der Vorgaben zum Umgang mit wirtschaftlich sensiblen und/oder wirtschaftlich relevanten Daten – und der damit verknüpften Bedingung, dass diese den Netzbereich nur nach Maßgabe des informatorischen Unbundlings verlassen dürfen – nicht aufgrund eines möglichen Wirkungsbereiches der jeweiligen Konzerngesellschaft außerhalb der EU unterschieden.

Eine diesbezügliche Notwendigkeit zur Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms, über die redaktionelle Anpassung des Begriffs des vertikal integrierten Unternehmens hinaus, konnte nicht festgestellt werden.

Neben der Streichung des geographischen Merkmals „innerhalb der EU“ wurde auch die „Energieversorgung“ in der Begriffsbestimmung gestrichen. Diese Anpassung dient vor allem der Klarstellung, dass der Begriff nicht auf die Teile des vertikal integrierten Unternehmens beschränkt ist, die im Elektrizitäts- oder Erdgasbereich tätig sind, sondern alle durch Kontrolle verbundenen Teile des vertikal integrierten Unternehmens erfasst. Es wurde geprüft, ob sich dadurch ggf. weitere entflechtungsrelevante Auswirkungen, beispielsweise im Bereich des Verbotes der Doppelfunktion auch außerhalb der EU und darüber hinaus, für den Verteilnetzbetreiber im DVV-Konzern ergeben oder ob möglicherweise aufgrund des bestimmenden Einflusses im Sinne der Fusionskontrollverordnung durch die DVV und die SWDU als vertikal integrierte Unternehmen (viU), Auswirkungen auf einzelne Gesellschaften im DVV-Konzern entstanden sind und sich damit der sogenannte „sachlicher Anwendungsbereich“ verändert hat.

Die DVV als viU hat – so wie die SWDU auch – Beteiligungen und Töchter in einem niedrigen zweistelligen Bereich. Darunter auch die Mehrheitsbeteiligung an der SWDU (ebenfalls viU). Die mehrheitsbeteiligten Gesellschaften der SWDU, die energieGUT GmbH, die Stadtwerke Duisburg Energiehandel GmbH und die Netze Duisburg GmbH mit deren mehrheitsbeteiligter Gesellschaft Stadtwerke Duisburg Metering GmbH verbleiben wie gehabt im Gleichbehandlungsprogramm der DVV und der SWDU. Alle anderen kontrollierten Gesellschaften verfügen über kein operatives Netzgeschäft und damit auch über keine Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sein könnten.

Darüber hinaus konnten auch keine weiteren neuen Verpflichtungen für die Netze Duisburg aus den obigen Änderungen festgestellt werden. Vielmehr ist es so, dass Personen die mit Leitungsaufgaben für die Netzbetreibergesellschaft Netze Duisburg GmbH betraut sind oder die Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, nach wie vor keine Angehörigen von betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Unternehmens sind, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind.

In Verbindung mit der Tatsache, dass die Veränderungen der Begriffsbestimmungen im sachlichen Anwendungsbereich in erster Linie auf der Ebene der Transportnetzbetreiber die Interessenskonflikte zwischen Transportnetzbetreibern und dem viU vermeiden sollen und dass die für das viU geltenden entflechtungsrechtlichen Vorschriften, entsprechend dem Wortlaut des § 3 Nr. 38 EnWG, weiterhin auf die Energieversorgung begrenzt sind, lässt sich keine Relevanz auf einzelne Gesellschaften im DVV-Konzern, insbesondere nicht auf den Verteilnetzbetreiber im DVV-Konzern ableiten. Im Ergebnis war eine Ausweitung des Gleichbehandlungsprogramms auf weitere Unternehmen des DVV-Konzerns nicht notwendig.

Darüber hinaus lässt sich auch keine direkte Betroffenheit der Gleichbehandlungsstelle oder deren Aufgaben im Zusammenhang mit der Änderung der Begriffsdefinition ausmachen. Die Gleichbehandlungsstelle wird die aktuellen Entwicklungen zu diesem Thema weiterverfolgen und erforderlichenfalls notwendige Maßnahmen abstimmen und entsprechend einleiten.

## **6. Unbundling-Maßnahmen im DVV-Konzern**

### **6.1. Aktualisierung des Gleichbehandlungsprogramms**

Nicht zuletzt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht am 27. Juli 2021 und die damit verbundene Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hatte zur Folge, dass auch das seinerzeit gültige Gleichbehandlungsprogramm des DVV-Konzerns grundsätzlich anpassungswürdig war.

Im Berichtszeitraum konnten die Arbeiten zur Anpassung des Gleichbehandlungsprogramm abgeschlossen werden. Im Zuge der Überarbeitung erfolgte zugleich eine grundsätzliche Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms im Sinne einer bestehenden Konzernrichtlinie zur Ausgestaltung von Regelwerken im DVV-Konzern. Zudem wurden die seit der letzten Aktualisierung des Gleichbehandlungsprogramms im Jahr 2015 zwischenzeitlich eingetretenen Umfirmierungen im Bereich der Konzerngesellschaften aktualisiert.

Mit Geschäftsführer- und Vorstandsverfügung vom 20.11.2023 haben die DVV und die SWDU mit der hier relevanten 100%igen Beteiligungsgesellschaft der SWDU, der Netze Duisburg, das derzeit aktuelle Gleichbehandlungsprogramm verabschiedet. Da die Regelungen mitbestimmungspflichtig sind, wurde zudem die Zustimmung der Betriebsräte eingeholt. Die Zustimmung durch den Betriebsrat des gemeinsamen Betriebes erfolgte am 10.01.2024.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist für alle Mitarbeiter im DVV-Konzern, die mittelbar oder unmittelbar mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, verbindlich. Unverzüglich nach Erlass wurde das Gleichbehandlungsprogramm allen Mitarbeitern auf üblichem Wege durch die Unternehmenskommunikation bekannt gemacht. Dabei erfolgte die Bekanntmachung über Intranet und in Papierform bzw. über Aushänge. Zusätzlich wird neuen Mitarbeitern das Gleichbehandlungsprogramm in schriftlicher Form ausgehändigt.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde der Bundesnetzagentur gemäß § 7a Abs. 5 EnWG am 05.02.2024 per verschlüsselter E-Mail bekannt gemacht.

## **6.2. Verpflichtung der Mitarbeiter**

Alle Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, wurden zusätzlich schriftlich auf die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit §§ 6 – 7b EnWG hingewiesen und zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms des DVV-Konzerns verpflichtet. Die betroffenen Mitarbeiter haben sich darüber hinaus im Rahmen einer arbeitsvertraglichen Zusatzvereinbarung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms per Unterschrift verpflichtet.

Neue Mitarbeiter verpflichten sich gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und werden darüber hinaus durch den Personalbereich sowie durch die jeweiligen Führungskräfte über das Gleichbehandlungsprogramm und die Verpflichtung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms informiert.

Darüber hinaus werden alle vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen Mitarbeitern des DVV-Konzerns über einen IT-gestützten Prozess zur Durchführung der E-Learning-Schulung zum Thema Unbundling auf den Intranetseiten des DVV-Konzerns verpflichtet. Damit besteht für alle betroffenen Mitarbeiter die Verpflichtung, sich an dieses Programm zu halten. Mit diesen Maßnahmen werden die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7a EnWG vollumfänglich erfüllt.

## **6.3. Regelwerke im DVV-Konzern**

Im DVV-Konzern wird eine zentrale Datenbank vorgehalten, das sog. Konzernregelwerk, in dem neben Konzernrichtlinien, Arbeitssicherheitsregeln und Organigrammen auch Prozessbeschreibungen, technische Richtlinien und Standards, unter anderem auch Arbeitsanweisungen für den DVV-Konzern dokumentiert sind.

Das Konzernregelwerk wird durch eine eigene Organisationseinheit betreut und ist im Intranet des DVV-Konzerns für alle Mitarbeiter verfügbar. Informationen über Neuerungen bzw. Aktualisierungen werden allen betroffenen Mitarbeitern zeitnah auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. Denjenigen Mitarbeitern, die über keinen Bildschirmarbeitsplatz verfügen, werden Neuerungen bzw. Aktualisierungen vom jeweiligen Fachvorgesetzten weitergegeben. Auf diese Weise wird der Informationsstand stets auf einem hohen Niveau gehalten.

Zusätzlich sind alle Mitarbeiter des DVV-Konzerns durch den DVV-Verhaltenskodex verpflichtet, sich an sämtliche gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen arbeitsrechtliche Sanktionen. Die Unbundling-Bestimmungen des EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm sind als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung eingeschlossen.

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm kann berichtet werden, dass im Berichtszeitraum keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten sind, so dass daher von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

#### **6.4. Informatorisches Unbundling – IT-gestützte Berechtigungsverwaltung**

Für die Einhaltung des Informatrischen Unbundlings ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, dass nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Der DVV-Konzern hat für diese Zwecke insbesondere die „Organisatorischen Regelungen zur Berechtigungsvergabe in SAP-Systemen“ erlassen. Die Regelungen beschreiben unter anderem die organisatorischen Prozesse zu Vergabe und Entzug von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten in SAP-Systemen.

Durch die Umsetzung des Berechtigungskonzeptes ist gewährleistet, dass die Letztentscheidung zur Vergabe von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten in SAP-Systemen bei der Netze Duisburg liegt. Somit wird die Unbundlingkonformität der IT-Anwendungen sichergestellt.

Die Zugriffsberechtigung zum SAP-System ist IT-gestützt und prozessautomatisiert. Benutzer- und Berechtigungsanträge zum Zugriff auf den Netzmandanten werden IT-gestützt gestellt und können ausschließlich von den zuvor festgelegten Berechtigungsverantwortlichen in der Netze Duisburg freigegeben werden. Die „Regelungen zur Berechtigungsvergabe in SAP-Systemen“ haben eine besondere Unbundling-Bedeutung. Die automatisierte Berechtigungsvergabe und –verwaltung trägt im hohen Maße dazu bei, dass die Unbundling-Vorgaben ganzheitlich eingehalten werden.

## **7. Umsetzung der Netzbetreiberprozesse**

Sämtliche diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben (DNA) gemäß der „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden zu den Entflechtungsbestimmungen“ vom 21.10.2008 sind ausschließlich bei der Netze Duisburg selbst angesiedelt. Hierzu zählen auch das Netz-Regulierungsmanagement und die kaufmännischen Netz-Bereiche. Diese Struktur erlaubt es, wie zuvor bereits erwähnt, bei der Wahrnehmung weniger diskriminierungsgeneigter Aufgaben, weiterhin die Synergien und Effizienzvorteile zentraler Shared-Service-Funktionen im DVV-Konzern, beispielsweise im Kaufmännischen-, Personal-, Rechts- und IT-Bereich für den Netzbetreiber zu nutzen.

Nach wie vor ist damit sichergestellt, dass die Entscheidungen im Bereich der DNA direkt durch die Mitarbeiter der Netze Duisburg getroffen werden.

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung des Netzbetreibers und seiner Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundling-Relevanz und wurden daher im Berichtszeitraum begleitet.

### **7.1. Geschäftsprozesse/Marktkommunikation**

Die Netze Duisburg hat sämtlich Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung und in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung vollständig umgesetzt. Wie in den Jahren zuvor bereits berichtet (vgl. hierzu vorangegangene Gleichbehandlungsberichte), waren nicht nur die maßgeblichen Geschäftsprozesse zur Marktkommunikation wie beispielsweise

- die „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE),
- die „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) oder
- die „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS) und
- die „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0),

sondern auch alle relevanten Prozesse und Anpassungen zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und „MaKo 2020“, sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV XIII.1, sog. Ad-hoc-KoV, gültig ab 01.10.2022) seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Die BNetzA-Festlegungen zum Redispatch,

- „Bilanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen sowie massengeschäftstaugliche Kommunikationsprozessen im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zum Zwecke des Redispatch“
- „Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen“ und
- „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“

wurden seitens Netze Duisburg unter den Rahmenbedingungen der Übergangsregelung und im Rahmen der Abstimmung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber Amprion, bis zur Testreihe umgesetzt (siehe auch 7.14).

Die Kernprozesse zur BNetzA-Festlegung „Festlegung zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS)“ vom 21.11.2022, insbesondere die Prozesse zum Austausch von Zählzeit-, Schaltzeit- und Leistungskurvendefinitionen, Bestellung und Beendigung von Konfigurationen, wurden bei der Netze Duisburg fristgerecht zum 01.10.2023 umgesetzt.

Seit dem 01.10.2022 werden bei der Übermittlung von Zählerständen aus intelligenten Messsystemen (iMSys) die jeweiligen Ablesegründe nicht mehr erhoben und erfasst. Stattdessen werden nun der sogenannte Nutzungszeitpunkt, sowie – optional – der Ausführungs- / Änderungszeitpunkt mittels MSCONS an alle Marktpartner kommuniziert.

Zudem kann seit dem 01.10.2022 jeder registrierte Energieserviceanbieter (ESA) beim Messstellenbetrieb Energiedaten anfragen, sofern ihm eine diesbezügliche, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Einwilligung des Anschlussnutzers vorliegt. Demzufolge ist die Netze Duisburg verpflichtet, auf entsprechende EDIFACT-Anfragen zu reagieren.

Berechtigte Anfragen von Energieserviceanbietern (ESA) begegnet die Netze Duisburg GmbH mit einem standardisierten Rahmenvertrag, der diskriminierungsfrei allen Unternehmen, die im Duisburger Netz als Energieserviceanbieter tätig werden wollen, angeboten wird. Systemseitig werden die angefragten Messwerte via EDIFACT im vereinbarten Turnus bereitgestellt.

Gemäß dem Beschluss BK6-21-282 der Bundesnetzagentur haben alle Marktpartner der Sparte Strom ab 1. Oktober 2023 – mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten zum 1. April 2024 – ein Produktivsystem aufzusetzen, um mit anderen Marktteilnehmern die Übermittlung sämtlicher Nachrichten, die per EDIFACT abgewickelt werden (GPKE, MPES, MaBiS, und WiM.), über den Übertragungsweg AS4 (Applicability Statement 4) durchzuführen. Durch die oben genannte Festlegung ist die Marktkommunikation für Redispatch 2.0-Prozessdaten per XML und die Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten i.R.d. Redispatch, die nicht durch die MaBiS geregelt sind, vorerst explizit von einer Einführung der AS4-Kommunikation ausgenommen.

AS4 ist ein Standard für sichere und nutzlastige Kommunikation für den Austausch von B2B-Dokumenten. Vorteile gegenüber AS2 liegen bei der Kompatibilität mit Web Service Standards und einem eingebauten Rechnungsmechanismus. Die Umstellung auf AS4 ist als vollautomatischer Prozess vorgesehen. Eine Abwicklung der elektronischen Marktkommunikation Strom mittels E-Mail unter Verwendung von S/MIME darf ab dem 01.04.2024 nicht mehr erfolgen.

Seit Anfang des Berichtsjahres beteiligt sich die Netze Duisburg an der Umsetzung der Implementierung der Nachrichtenformate in den IT-Systemen des DVV-Konzerns. Dabei werden derzeit noch die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Umstellung auf den Kommunikationsweg bis April 2024 abzuschließen.

Letztlich kann festgestellt werden, dass dank gleichbleibend konsequenter Umsetzung und Anwendung der Marktprozesse im Berichtszeitraum keine unbundlingrelevante Beschwerden aus diesem Bereich zu verzeichnen sind. Es ist sichergestellt, dass die Wettbewerbsbereiche des DVV-Konzerns, insbesondere die Bereiche des assoziierten Vertriebs, nicht unzulässig bevorzugt werden. Die Gleichbehandlungsstelle wird die unbundlingkonforme Umsetzung und Anwendung der Marktprozesse weiterhin begleiten.

## **7.2. Ersatzversorgung bei Geschäftseinstellung / Insolvenzen**

Im Laufe des Berichtsjahres 2023 wurden im Netzgebiet der Netz Duisburg für einen Stromanbieter der Bilanzkreis durch die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber gekündigt und/oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet. Bis zum Zeitpunkt der faktischen Bilanzkreisschließung oder Einleitung des Insolvenzverfahrens hatte die Netze Duisburg keine Kenntnisse von der Beendigung der Geschäftstätigkeit. Es waren auch im Vorfeld keine Auffälligkeiten im Zahlungsverhalten festzustellen, um ggf. proaktiv handeln zu können.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Bilanzkreisschließung oder Einleitung des Insolvenzverfahrens hat die Netze Duisburg dem betroffenen Stromanbietern den Lieferantenrahmenvertrag außerordentlich gekündigt. Die betroffenen Kunden wurden ausnahmslos dem Grundversorger zugeordnet und über die Zuordnung schriftlich informiert. Die BNetzA wurde hierüber ebenfalls unmittelbar informiert.

Um den Wettbewerb nicht unzulässig zu beeinflussen, hat die Netze Duisburg in Erfüllung ihrer Aufgabe als neutraler Netzbetreiber für den zuvor genannten Lieferanten den Netzzugang möglichst lange diskriminierungsfrei aufrechterhalten.

### **7.3. Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)**

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Informations-, Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebes sicherzustellen, hält die Netze Duisburg den von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" ein, indem sie dessen IT-sicherheits-technische Mindeststandards umsetzt, ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 in Verbindung mit der DIN ISO/IEC 27019 erstellt und dessen Zertifizierung sicherstellt.

Die Netze Duisburg dokumentiert die Einhaltung des IT-Sicherheitskataloges und überprüft die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen entsprechend der Anforderung durch regelmäßige interne und externe Audits.

In diesem Rahmen dokumentiert die Netze Duisburg zudem die Umsetzung der im BSIG geforderten organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die für die Funktionsfähigkeit der betriebenen kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind.

Das Überwachungsaudit auf Basis des IT-Sicherheitskatalogs wurde auch im Jahr 2023 wieder erfolgreich abgeschlossen.

### **7.4. Marktstammdatenregister**

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) besteht ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes, welches von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann. Das MaStR erfasst die Stammdaten der Marktakteure und Anlagen der leitungsgebundenen Energieversorgung im Strom- und Gasmarkt. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, gegenüber der Bundesnetzagentur den verantwortlichen Marktakteursvertreter festzulegen. Falls kein Marktakteursvertreter benannt oder dieser ausgeschieden ist, ist der Teilnehmeradministrator als Rückfalloption der Ansprechpartner gegenüber der Bundesnetzagentur.

Im DVV-Konzern wird die Funktion des Teilnehmeradministrators für alle Marktteilnehmer des Konzerns von einem Mitarbeiter der Netze Duisburg wahrgenommen, um eine einheitliche Administration zu gewährleisten. Die Einrichtung von Marktakteuren und Nutzern erfolgt nach

Maßgabe der Konzerngesellschaften, wobei insbesondere Marktakteursvertreter Mitarbeiter der betroffenen Konzerngesellschaften sind.

Der Teilnehmeradministrator der Netze Duisburg ist sich seiner Funktion als Rückfalloption bewusst. Diese Vorgehensweise unterstützt eine diskriminierungsfreie und entflechtungskonforme Betreuung des Marktstammdatenregisters.

### **7.5. Mehr-Minderungen-Abrechnung**

Wie in den Jahren zuvor auch, hat die Netze Duisburg im Berichtszeitraum auch in diesem Jahr wieder gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Verbände-Prozessleitfadens die Prozesse für eine zeitnahe lieferstellenscharfe Mehr-Minderungen-Abrechnung für alle Entnahmestellen mit standardisiertem Lastprofilverfahren umgesetzt.

### **7.6. Kalkulation der Netzentgelte**

Im Berichtszeitraum wurden bei der Netze Duisburg die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2023 die voraussichtlichen Netzentgelte für das Strom- und für das Gasverteilnetz rechtzeitig am 13.10.2023 im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte für das Kalenderjahr 2023 erfolgte für das Strom- und für das Gasverteilnetz am 20.12.2023. Gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV erfolgte die Mitteilung an die Bundesnetzagentur für das Stromverteilnetz und für das Gasverteilnetz an die Regulierungskammer des Landes Nordrhein-Westfalen (RegK NRW). Im Bereich Strom fand das Netzentgeltmodernisierungsgesetz zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung Anwendung.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2023 wurden die Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2023 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt. Dabei wurde durch die Netze Duisburg nach wie vor prozessual sichergestellt, dass die Entgeltermittlung der Netzentgelte unbundlingkonform durchgeführt wird und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt.

Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen des vertikal integrierten Unternehmens. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass wirtschaftlich sensible Informationen weder vor noch nach Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen.

### **7.7. Qualitätsmanagement**

Dem Grundverständnis für rechtssichere und effiziente Prozesse folgend, wurden bei der Netze Duisburg Prozesse in allen Sparten und Bereichen flächendeckend definiert und in einem integrierten Managementsystem niedergelegt. Diese Prozessbeschreibungen gelten als verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Aufgaben in der Netze Duisburg. Die Netze Duisburg wurde darauf aufbauend zertifiziert.

## 7.8. Technische Zertifizierung

Eine hohe Transparenz und Qualität in Bezug auf die angewendeten Prozesse kommt auch dem Unbundling zugute. Insbesondere das Technische-Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt.

TSM ist ein geeignetes Instrument, um rechtssicher zu dokumentieren, dass die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit die organisatorischen, personellen sowie sicherheits- und betriebstechnischen Anforderungen der branchenspezifischen Regelwerke erfüllt.

Die Netze Duisburg sowie die SWDU haben sich daher im Jahr 2020 erneut einem solchen Überprüfungsverfahren entsprechend der Regelwerke der Verbände

- Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW)
- Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. (AGFW) und
- Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN)

gestellt und dieses mit Ausstellung eines Zertifikates erfolgreich abgeschlossen. Das nächste TSM- Überprüfungsverfahren findet im Jahr 2026 statt.

## 7.9. Beschwerdemanagement

Die Netze Duisburg hat ein eigenes Beschwerdemanagement eingerichtet, das sämtliche Netzbetreiberprozesse betreffenden Beschwerden entgegennimmt, diese koordiniert und abschließend klärt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in den Prozess aktiv mit eingebunden und hat eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf das Störungsportal, um sich jederzeit über die eingegangenen Beschwerden informieren zu können.

Wie im Jahr zuvor auch, hat es im Berichtszeitraum keine Beschwerden von Marktteilnehmern gegeben, die als entflechtungsrechtlich problematisch eingestuft werden mussten. Die hier verzeichneten Beschwerden im Berichtszeitraum waren auch im aktuellen Berichtszeitraum von untergeordneter Rolle im Sinne der Gleichbehandlung.

## 8. Netzbetreiberprozesse im Rahmen der Energiewende

Angesichts der klima- und sicherheitsbezogenen Herausforderungen und im Zuge des mit der Energiewende einhergehenden Transformationsbedarfs hat der DVV-Konzern ein umfassendes Klimastrategieprogramm gestartet. Mit „DVV 2035“ positioniert sich der DVV-Konzern zum Thema Klima- und Umweltschutz, um bis 2035 in allen Geschäftsbereichen CO<sub>2</sub>-neutral zu werden. Das diesbezügliche „Klimaschutzprogramm DVV 2035“ zeigt umfangreiche Maßnahmen auf, wie sich durch Entwicklung und Implementierung neuer Technologien eine Strom- Wärme- und Mobilitätswende in Duisburg realisieren lässt.

Dabei spielt die Stromnetzinfrastuktur eine entscheidende Rolle und wird zu einem wichtigen Akteur in der Energiewende. Im Hinblick auf die Entflechtungsrechtlichen Bestimmungen des

Netzbetriebs können sich daraus möglicherweise Berührungspunkte ergeben. In diesem Zusammenhang lassen sich insbesondere die Programmpunkte

- Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern und Freiflächen,
- Ausweitung der öffentlichen Ladepunkte und
- Integration von grünem Wasserstoff in die Energieversorgungssysteme

mit möglicher entflechtungsrechtlicher Relevanz erkennen. Im Folgenden wird auf die zuvor genannten spezifischen Punkte näher eingegangen.

### **8.1. Ladesäulen im DVV-Konzern**

Die Netze Duisburg in ihrer Eigenschaft als Betreiberin von Energieversorgungsnetzen betreibt keine öffentliche Ladesäuleninfrastruktur. Zudem hält sie weder Eigentum an öffentlichen Ladesäulen für Elektromobilität, noch entwickelt, verwaltet oder betreibt sie eine solche. Damit entspricht sie den Bestimmungen des § 7c EnWG.

Der im Zusammenhang mit der Errichtung der öffentlichen Ladesäuleninfrastruktur notwendige Prozess der Herstellung des Netzanschlusses liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Netzgesellschaft. Dabei handelt die Netzgesellschaft diskriminierungsfrei und behandelt alle Anfragen zur Herstellung eines Netzanschlusses einheitlich. Der Prozess zur Herstellung eines Netzanschlusses für Ladesäuleninfrastruktur unterscheidet sich nicht von dem Prozess zur Herstellung eines sonstigen, anderweitigen Netzanschlusses im Strombereich.

Vielmehr ist es so, dass die SWDU Eigentümerin und Betreiberin von derzeit 62 öffentlichen Ladepunkten für Elektromobile an zwölf Standorten im Duisburger Stadtgebiet ist. Die SWDU ist ebenso für die Entwicklung und Verwaltung dieser öffentlichen Ladesäulen verantwortlich. Falls notwendig arbeitet sie mit Dienstleistern zusammen.

Die für die Entwicklung und Errichtung der Ladeinfrastruktur wesentlichen Teilprozesse liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich der SWDU. Sie trägt das wirtschaftliche Risiko im Zusammenhang mit der Entwicklung, Errichtung, Verwaltung und dem Betrieb der Ladesäuleninfrastruktur für Elektromobile und hat die Letztentscheidungsgewalt, um diese Prozesse ganzheitlich verantworten zu können.

Die Aufrechterhaltung des technischen Betriebszustandes der seitens SWDU errichteten Ladesäuleninfrastruktur, wird im Rahmen eines weisungsgebundenen Dienstleistungsverhältnisses zwischen der Netze Duisburg und der SWDU gewährleistet. Dazu hat die SWDU die Netze Duisburg beauftragt, sich um die Durchführung der technischen Wartung und Instandhaltung, sowie um die Behebung von technischen Störungen zu kümmern. Ein entsprechender Servicevertrag wurde bereits im Jahr 2013 zwischen der SWDU und der heutigen Netze Duisburg geschlossen. Die für diese Dienstleistung anfallenden Kosten trägt die SWDU vollumfänglich.

Neben den öffentlich zugänglichen Ladesäulen im Duisburger Stadtgebiet (siehe dazu auch die Liste der Ladesäulen auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/E-Mobilitaet/Ladesaeulenkarte/start.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/E-Mobilitaet/Ladesaeulenkarte/start.html)), betreibt die SWDU auf dem Betriebsgelände des DVV-

Konzerns weitere nicht für die Öffentlichkeit zugängliche Ladesäulen bzw. Wallboxen für Elektromobilität. Über diese Ladesäulen bzw. Wallboxen besteht für alle Gesellschaften des DVV-Konzerns die Möglichkeit, ihre elektrisch betriebenen Dienstfahrzeuge zu laden. Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Laden der Dienstfahrzeuge entstehen, werden fahrzeugspezifisch seitens SWDU an die jeweilige Gesellschaft weiterberechnet.

Zudem haben auch die Mitarbeiter des DVV-Konzerns die Möglichkeit, ihre privaten Elektrofahrzeuge an den Ladesäulen auf dem Betriebsgelände des DVV-Konzerns zu laden. In diesem Fall sind die Kosten für das Laden privater Mitarbeiterfahrzeuge seitens der Mitarbeiter gegenüber der SWDU zu entrichten.

## **8.2. Netzdienliche Speicheranlagen / PV-Anlagen**

Wie bei den Ladesäulen im DVV-Konzern auch, besteht der Wunsch zu Ausweitung des Geschäftes mit regenerativen Erzeugungsformen. Im Berichtsjahr fanden erste Überlegungen statt, nach welchen Maßgaben die Nutzung von Dachflächen des Netzbetreibers genutzt werden könnten, um zukünftig PV-Anlagen zu installieren und zu betreiben. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass bis dato keinerlei PV-Anlagen auf Gebäuden oder sonstigen Netzanlagen der Netze Duisburg installiert sind. Die Netze Duisburg nutzt oder betreibt derzeit auch keine (netzdienlichen) Speicheranlagen i.S.d. § 11a oder 11b EnWG.

## **8.3. Wasserstoffinfrastruktur im DVV-Konzern**

Innerhalb des DVV-Konzerns beschäftigen sich unterschiedliche Bereiche mit dem Zukunftsthema Wasserstoff. Der DVV-Konzern beteiligt sich derzeit u. a. an einem Projekt im Duisburger Hafen. Dort entsteht mit dem Duisburg Gateway Terminal (DGT) das größte Containerterminal im europäischen Hinterland. Die Entwicklungen am DGT gelten als Modellprojekt für die Zukunft der Logistik. Es ist das erste Terminal, das mit Hilfe von Wasserstoff vollkommen klimaneutral betrieben werden und intelligent vernetzt sein soll.

Die Netze Duisburg bedient darüber hinaus – freiwillig und unverbindlich – Anfragen zur Datenerhebung im Rahmen der Planung zum Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) und liefert Daten zur gemeinsamen Marktabfrage der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber zur Erfassung von Wasserstoffherzeugung, -einspeisung, -speicherung und -verwendung sowie Großverbrauchern Strom.

Sämtliche Projekte und Überlegungen befinden sich – wie im Jahr zuvor auch – noch immer in einem Entwicklungsstadium. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass bisher keines der Unternehmen im DVV-Konzern eine reine Wasserstoffinfrastruktur betreibt. Damit bestand auch im Berichtsjahr weiterhin keine Notwendigkeit, eine „Opt-In“-Entscheidung gem. § 28j Abs. 3 EnWG zu treffen. Die Entwicklungen in diesem Zusammenhang innerhalb des DVV-Konzerns bleiben unter Beobachtung der Gleichbehandlungsstelle.

## **8.4. Die Kommunale Wärmeplanung: Erhebung und Bereitstellung von Daten**

Am 01.01.2024 ist das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, auch Wärmeplanungsgesetz genannt, in Kraft getreten. Im Rahmen der sog. Wärmeplanung besteht eine Auskunftspflicht gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle. Der DVV-Konzern steht der kommunalen planungsverantwortlichen Stelle – in diesem Fall der Stadt Duisburg – als Ansprechpartner für die Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung zur Verfügung.

Im Berichtszeitraum haben die unterschiedlichen Akteure der Versorgungssparten Erzeugung, Vertrieb, Fernwärme, Netz und Unternehmensentwicklung im DVV-Konzern begonnen, an den Arbeiten zur Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung mitzuwirken und Daten bereit zu stellen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung von Informationen besteht auf der Grundlage Wärmeplanungsgesetzes.

Die beim Netzbetreiber vorhandenen Daten unterliegen grundsätzlich dem Informativischen Unbundling, dieses jedoch nur unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen. Insofern ist auch die Netze Duisburg zur Datenlieferung im Rahmen der Wärmeplanung verpflichtet.

Die Verwendung der Daten aus dem Netzbereich wurde jedoch an die Nutzung der Kommunalen Wärmeplanung gebunden. Hier wurde insbesondere darauf geachtet, dass eine Weitergabe von Daten an Vertriebs- und/oder Erzeugungseinheiten vertraglich und prozessual ausgeschlossen ist. Zur Datenaufbereitung wurde ein externes Unternehmen beauftragt, welches u. a. vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben zum Informativischen Unbundling verpflichtet wurde. Zudem wurden die Daten aggregiert, sodass Rückschlüsse auf personenbezogene Daten ausgeschlossen sind. Zudem kommt eine Software zur Anwendung, die über eine spezifische Rechtevergabe bei der Auskunft von Daten verfügt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war von Beginn an beteiligt, wurde über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten und war insbesondere zu Fragen bezüglich der Verwendung von Informationen gem. § 6a EnWG beratend tätig.

### **8.5. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)**

Die Netze Duisburg hat sich im Berichtszeitraum den Anforderungen des § 14a EnWG gestellt und auf ihrer Homepage eine Informationsquelle geschaffen (siehe dazu <https://www.netze-duisburg.de/anschliessen/steuerbare-verbrauchseinrichtungen>). Eine Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen kommt durch eine gegenseitige Vereinbarung zwischen Kunde und – nach entsprechender Bestätigung – der Netze Duisburg zustande. Diese Vereinbarung wird als Download auf der Homepage der Netze Duisburg zur Verfügung gestellt.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Netzanschluss hat die Netze Duisburg ein Preissystem mit einer pauschalen Netzentgeltreduktion (Modul 1/ Grundmodul), sowie ein Preissystem mit einer prozentualen Netzentgeltreduktion (Modul 2) fristgerecht mit Gültigkeit ab 01.01.2024 veröffentlicht. Betreiber mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung dürfen zwischen den beiden Modulen wählen, sofern der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und abgerechnet wird. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Leistungsmessung werden grundsätzlich nach Modul 1 abgerechnet.

Bei der gezielten Leistungssteuerung von Verbrauchern war aus Sicht der Gleichbehandlung darauf zu achten, dass bei der Umsetzung der Neuregelungen, das Gebot der Nicht-Diskriminierung erfüllt ist. Die Netze Duisburg hat aus diesem Grund Steuerungsparameter umgesetzt, die sich bei Einleitung von Maßnahmen zur Leistungssteuerung ausschließlich an den technischen Begebenheiten im Stromnetz orientieren. Eine Diskriminierung ist damit ausgeschlossen.

## **8.6. Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber**

Zwischen der Netze Duisburg und dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH existiert eine Vereinbarung zur Anwendung einer kaskadierten Abschaltung in der Regelzone Amprion auf der Grundlage des BDEW/VKU-Praxisleitfadens. Darin sind die praktische Umsetzung, der formelle Prozess, die Dokumentation und der Kommunikationsprozess im Zusammenhang mit einem Kaskade-Abruf geregelt. Bei Gefährdungen für die Stromversorgung im Übertragungsnetz wird nach Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers eine mit der Feuerwehr Duisburg und dem Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz der Kommune abgestimmte Abschaltreihenfolge von Stadtgebieten diskriminierungsfrei und rollierend manuell abgeschaltet.

Darüber hinaus greift bei Frequenzabfall im Verbundnetz ein automatischer, unterfrequenzabhängiger Lastabwurf (UFLA). Ziel des in 10 Frequenzstufen aufgegliederten Abwurfkonzepts ist es, die Abwurfleistung über die einzelnen Stufen (auch räumlich) möglichst gleichmäßig zu verteilen. Die Netze Duisburg hat nach den Regeln der VDE-AR-N 4142 und in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, auf Basis von technischen Kriterien, Kriterien der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz, diskriminierungsfrei die Abwurfpunkte bestimmt und eine Zuordnung zu den einzelnen Frequenzstufen auf Grundlage vollzogen.

Für diese Thematik liegt allen beteiligten Organisationseinheiten eine detaillierte Prozessbeschreibung und Arbeitsanweisung vor.

Wie im Vorjahr auch, gab es im Jahr 2023 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

## **8.7. Notfallplan Gas**

Die Bundesregierung hat am 23. Juni 2022 die Alarmstufe im Notfallplan Gas ausgerufen, nachdem zuvor im März 2022 die Frühwarnstufe ausgerufen wurde. Der Grund für die seit diesem Zeitpunkt noch immer geltende zweite von drei Eskalationsstufen, ist die Verringerung der russischen Gaslieferungen in Verbindung mit dem Ukrainekrieg und dem dadurch möglicherweise entstehenden Versorgungsengpass im deutschen Gasversorgungssystem.

Im Fall einer drohenden Gasmangellage ist die Netze Duisburg verpflichtet unterstützend zu agieren. Um den daraus ggf. entstehenden Verpflichtung zur Umsetzung ausreichend Rechnung zu tragen und im Falle einer drohenden Gasmangellage ausreichend vorbereitet zu sein, wurden bei der Netze Duisburg als Maßnahme der Systemverantwortung gegenüber Gas-Letztverbrauchern im Engpassfall, die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen unter Beachtung des Nicht-Diskriminierungsgebotes definiert und prozessual festgeschrieben. Die praktische Umsetzung bis hin zu Sperrplänen und daraus resultierenden Abschaltpotentialen wurden ebenfalls im Management System dokumentiert.

## **8.8. Maßnahmen der Systemverantwortung Gas**

Grundsätzlich sind Betreiber von Fernleitungsnetzen berechtigt und verpflichtet, im Falle einer Störung oder Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit ihrer Versorgungsnetze die Gefährdung oder Störung durch netzbezogene Maßnahmen und marktbezogene Maßnahmen zu beseitigen. Die Netze Duisburg als nachgelagerter Netzbetreiber wäre gemäß § 16a EnWG in diesem Fall verpflichtet, die notwendigen Handlungen nach vorheriger Anweisung durch den Betreiber von Fernleitungsnetzen vorzunehmen.

Eine der möglichen Alternativen wäre dabei, Kunden vorübergehend vom Netz zu nehmen, oder deren Gasversorgung entsprechend einzuschränken.

Die Netze Duisburg hat die dazu notwendigen Prozesse diskriminierungsfrei definiert und als Maßnahme der Systemverantwortung die im Engpassfall zur Umsetzung gegenüber Gas-Letzverbrauchern notwendigen Maßnahmen prozessual festgeschrieben. Die praktische Umsetzung bis hin zu Sperrplänen und daraus resultierenden Abschaltpotentialen wurden ebenfalls im Management System dokumentiert.

Bisher ist es zu keiner Abschaltung nach vorheriger Anweisung durch den Betreiber von Fernleitungsnetzen gekommen.

### **8.9. Aufrechterhaltung der Systemstabilität Strom– Einführung Redispatch 2.0**

Die Netze Duisburg hat im Jahr 2021 mit der Einführung des Redispatch 2.0 damit begonnen, Prozesse aufzubauen, welche die von der Bundesnetzagentur getroffenen Beschlüsse BK6-20-059, BK6-20-060 und BK6-20-061 unter den Rahmenbedingungen der Übergangsregelung und der Abstimmung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber bis zur Testreife umsetzen.

Im Berichtsjahr wurden die Prozesse zum Redispatch weiterentwickelt. Die Netze Duisburg hat gemäß der Mitteilung Nr. 8 der Bundesnetzagentur vom 04.02.2022 zum Redispatch 2.0 die Betriebsbereitschaft im Sinne der BDEW-Übergangslösung gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber sowie der Bundesnetzagentur fristgerecht mitgeteilt und entsprechend die Bereitschaft zur Durchführung operativer Tests angezeigt. Die Netze Duisburg befindet sich dazu im engen Austausch mit dem für sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH und startet voraussichtlich im 2. Quartal 2024 mit dem operativen Test.

Die Netze Duisburg hat im April 2022 begonnen, die Stammdatenmeldung durchzuführen. Seit dem letzten Bericht konnte die Stammdatenübermittlung von 65 % auf 80 % erhöht werden. Bei den restlichen Anlagen werden die Abstimmungen mit den Anlagenbetreibern bzw. Einsatzverantwortlichen (EIV) kontinuierlich fortgeführt. Mittlerweile hat jeder Anlagenbetreiber einen EIV benannt. Netze Duisburg ist bestrebt, bis zum Jahresende 2024 eine diesbezügliche Quote von 90 % zu erreichen.

Für den Fall von Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen und den damit ggf. verbundenen finanziellen und bilanziellen Ausgleich wurden Systeme aufgebaut und Prozessabläufe erarbeitet, welche sicherstellen, dass eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeiser nach den BNetzA-Festlegungen gewährleistet wird. Gemäß der Mitteilung Nr. 11 der Bundesnetzagentur zum Redispatch 2.0 vom 13.11.2023 wird der bilanzielle Ausgleich aufgrund der aktuell bestehenden Risiken für die Systemsicherheit ausgesetzt, so dass weiterhin die BDEW-Übergangslösung (pauschale Entschädigung der BKV) anwendbar ist.

Bisher war es zu keiner Zeit notwendig, seitens Netze Duisburg leistungsreduzierend einzugreifen, um die Netzstabilität aufrecht zu halten.

## **9. Ausgestaltung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)**

In der Netze Duisburg werden alle Aufgaben rund um die Messung und Zählung gebündelt. Sie nimmt im Netzgebiet Duisburg als Netzbetreiber auch die Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers wahr und erbringt den Messstellenbetrieb in dem nach § 29 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) erforderlichen Umfang. Demzufolge erfüllt sie nicht nur die Rolle des Betreibers der konventionellen Messeinrichtungen, sondern ist auch für die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) nach dem Messstellenbetriebsgesetz verantwortlich.

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als wesentlicher Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende, hat die Netze Duisburg begonnen die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber umzusetzen. Insbesondere wurde gem. § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung sichergestellt.

Die Netze Duisburg hat dazu bereits im Jahr 2017 für den intelligenten Messstellenbetrieb getrennte Kostenstellen außerhalb der Strom- und Gasverteilung eingerichtet, zu denen ein Tätigkeitsabschluss erstellt und testiert wird. Damit wird die Transparenz sowie die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gewährleistet.

Aktuell treibt die Netze Duisburg den Rollout von modernen Messeinrichtungen voran und baut insbesondere bei Neuanlagen und Turnuswechseln moderne Messeinrichtungen zu den auf der Homepage der Netze Duisburg veröffentlichten Konditionen ein. Der Rollout für intelligente Messsysteme ist mit der Feststellung nach § 30 MsbG durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 24.02.2020 gestartet.

In den Berichtszeitraum fällt die Novellierung des Messstellenbetriebsgesetzes. Seit dem 27.05.2023 ist das Gesetz zum Neustart der Energiewende in Kraft getreten, so dass der Rollout für intelligente Messsysteme nunmehr ohne Markterklärung des BSI angestoßen werden kann. Zum Ende des Berichtszeitraums hat Netze Duisburg 1.024 intelligente Messsysteme in Kundenanlagen verbaut. Einen Einbau intelligenter Messsysteme auf Kundenwunsch gem. § 34 MsbG sieht Netze Duisburg ab 2025 vor.

### **9.1. Anbieten und Abschließen von Messstellenverträgen**

Zur Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes ist nach § 9 Abs. 1 MsbG der Abschluss von Messstellenverträgen erforderlich. Um den Vorgaben des MsbG und der WiM zu entsprechen, ist der Messstellenvertrag ausschließlich für den Strom- Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme mit Lieferanten, Letztverbrauchern und EEG- / KWK-Anlagenbetreibern zu schließen. Zum Abschluss der Verträge ist jeder Messstellenbetreiber verpflichtet. Betroffen sind damit auch Netzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber. So auch die Netze Duisburg.

Der Messstellenvertrag auf Basis des BDEW-Vertragsmusters, den die Netze Duisburg mit den in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten abschließt, regelt den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Bereich Elektrizität und stellt den

Vertragspartnern entsprechende vertragliche Regelungen zur Verfügung, um die Abwicklung für beide Seiten zu regeln, zu vereinfachen und u. a. um den Lieferanten auch künftig in gewohnter Art und Weise eine integrierte Abrechnung aller Leistungen an die Letztverbraucher zu ermöglichen, falls dies gewünscht wird. Dieser Vertrag wurde diskriminierungsfrei allen Lieferanten angeboten und auf der Internetseite der Netze Duisburg veröffentlicht.

## **9.2. Messstellenbetreiberrahmenverträge**

Die Netze Duisburg veröffentlicht den jeweils aktuell festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite und schließt diese Messstellenbetreiberrahmenverträge diskriminierungsfrei ab.

Grundlage für die Abwicklung des Messstellenbetriebs im Gassektor ist die Anwendung der durch die Verbände BDEW und VKU veröffentlichten Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen“ für die Sparte Gas.

## **10. Aktivitäten der Gleichbehandlungsstelle**

### **10.1. Der Gleichbehandlungsbeauftragte**

Mit Wirkung vom 01.07.2011 hat die Geschäftsführung des DVV-Konzerns und der Vorstand der SWDU Herrn Marco Toszkowski als Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte erbringt seine Tätigkeiten im Rahmen der Gleichbehandlung für den DVV-Konzern sowie für die mehrheitsbeteiligten Tochtergesellschaften direkt aus der DVV.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenerfüllung frei von Weisungen des vertikal integrierten Unternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen. Er ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der DVV-Konzern verfügt, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist per Vorstands- und Geschäftsführerbeschluss vom DVV-Konzern bestellt worden und war im Berichtszeitraum, über die bereits genannten relevanten Gesellschaften hinaus, auch zuständig für die Gesellschaften

- DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH
- energieGUT GmbH
- DCC Duisburg City Com GmbH
- SWDU Metering GmbH.

Die Leitungsebenen des DVV-Konzerns tragen das Gleichbehandlungsprogramm aktiv mit. Sie unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben und stellen ihm zeitnah alle für seine Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung. Falls es für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, wird dem Gleichbehandlungsbeauftragten Einsicht in notwendige Unterlagen, Zugang zu Systemen und Zutritt zu Räumen und Gebäuden gewährt (vgl. § 7a Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 EnWG).

Ebenso wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte von allen Mitarbeitern bei seiner Aufgabewahrnehmung nach bestem Wissen und Gewissen aktiv unterstützt. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen, elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse gewähren. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter verpflichtet, Missstände und Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms unverzüglich ihrem Vorgesetzten oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten anzuzeigen.

Im Berichtszeitraum haben weder Mitarbeiter noch Marktteilnehmer oder die BNetzA Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

### **10.2. Ansiedlung der Gleichbehandlungsstelle im DVV-Konzern**

Die Gleichbehandlungsstelle ist seit dem 01. Mai 2018 dem Vorstandsbereich Recht / IT /TK / Digitalisierung (VR) organisatorisch zugeordnet. Die Kommunikation der Themen der Gleichbehandlungsstelle innerhalb der Geschäftsführung der DVV einerseits und dem Vorstand der SWDU andererseits wird durch einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen der Geschäftsführung der DVV (VR) und dem Vorstand der SWDU (VI) gewährleistet.

Das Gleichbehandlungsmanagement ist fester Bestandteil des DVV-Konzerns und gewährleistet, dass die Mitarbeiter die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

### **10.3. Zusammenarbeit mit Beteiligungen**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte bietet den Beteiligungsgesellschaften des DVV-Konzerns an, Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung und/oder konkrete Unbundling-Beratungen durchzuführen. Darüber hinaus wirkt der Gesellschafter DVV über die Beteiligungssteuerung auf die Einhaltung der Unbundling-Vorschriften in den Beteiligungsgesellschaften hin. Außerdem werden im DVV-Konzern und bei den Beteiligungsgesellschaften regelmäßig im Rahmen des jährlich wiederkehrenden Unbundling-Audits systematisch die typischen unbundlingrelevanten Themen untersucht und analysiert. Über die Ergebnisse und die ggf. daraus abgeleiteten Empfehlungen werden die Geschäftsführungen unterrichtet.

### **10.4. Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für die Geschäftsführung der DVV und den Vorstand der SWDU, sowie für die Geschäftsführungen der Netze Duisburg und aller anderen mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften der DVV und der SWDU in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Er besitzt ein jederzeitiges Vortragsrecht gegenüber der Unternehmensleitung. Die Unternehmensleitung unterstützt den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Für den Fall, dass Probleme oder Beschwerden hinsichtlich des Unbundlings auftreten, kann der Gleichbehandlungsbeauftragte dies direkt an die Unternehmensleitung herantragen und – wenn notwendig – eine Entscheidung fordern.

Zudem tauschen sich der Gleichbehandlungsbeauftragte und die Unternehmensleitung im Rahmen regelmäßiger Berichtstermine aus. Im Berichtszeitraum fanden drei Termine zur Berichterstattung bei der Unternehmensleitung statt, die entsprechend protokolliert wurden.

## 10.5. Vermittlungskonzept, Informationsveranstaltungen

Die einzelnen Bereiche des DVV-Konzerns mit seinen Mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften werden bedarfs- und zielgruppenorientiert zum Thema Unbundling geschult. Die Unbundlingschulung ist Teil des Gleichbehandlungsprogramms und dient u. a. dazu, die Themen zum Unbundling aufzufrischen und die Wahrnehmung der Unbundlingrelevanz auf einem hohen Niveau zu erhalten. Die Unbundlingschulung soll zudem Hintergründe erläutern, Handlungsempfehlungen aufzeigen und letztlich den Mitarbeitern dazu dienen, ihr tägliches Handeln an den Unbundlingvorgaben zu spiegeln. Die Schulungsinhalte werden regelmäßig an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die Teilnahme an der Unbundlingschulung ist verpflichtend und wird dokumentiert.

Zur weiteren Intensivierung des Vermittlungskonzeptes ist im Intranet des DVV-Konzerns eine eigene Seite für das Thema Gleichbehandlung/Unbundling eingerichtet, die im Berichtszeitraum ganzheitlich neu überarbeitet und ergänzt wurde. Die neue Intranetseite „Entflechtung / Unbundling“ bietet einen kompakten Überblick über den Themenkomplex und das Gleichbehandlungsprogramm. Dort sind neben einem Link zum aktuellen Gleichbehandlungsprogramm, welches im Konzernregelwerk hinterlegt ist, auch Anleitungen, ergänzende Dokumente, Ansprechpartner und der jeweils aktuelle Gleichbehandlungsbericht zu finden. Für die Kommunikation mit der Gleichbehandlungsstelle steht den Mitarbeitern die neutrale Kontakt-E-Mail-Adresse [Gleichbehandlungsbeauftragter@dvv.de](mailto:Gleichbehandlungsbeauftragter@dvv.de) zur Verfügung.

Die Präsenz-Schulungsunterlagen zum Unbundling sind auf der Intranetseite interaktiv eingebunden. In Verbindung mit einem Link zur E-Learning-Schulung wird insgesamt ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung gestellt, das insbesondere die jeweiligen Fachvorgesetzten darin unterstützt, das Gleichbehandlungsprogramm in den jeweiligen Fachbereichen bekannt zu machen und für eine verbindliche Umsetzung zu sorgen.

Jeder der Mitarbeiter hat neben den Schulungsveranstaltungen die Möglichkeit, eine einzel-fallbezogene und vertrauliche Beratung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten in Anspruch zu nehmen. Jeder einzelne der Mitarbeiter wird nicht nur als passiver Adressat des Gleichbehandlungsprogramms angesehen, vielmehr wird er als aktiver „Unbundling-Verpflichteter“ begriffen und spezifisch für die Gleichbehandlung sensibilisiert.

Zu den Themen, an denen die Gleichbehandlungsstelle maßgeblich mitgewirkt hat, gehörten beispielsweise Fragen im Zusammenhang mit

- Verwendung von Informationen
- Betrieb von Stromerzeugungseinheiten im Netzbereich
- Dienstleistungen im Bereich Messwesen
- Weitergabe von Daten im Rahmen der Quartiersentwicklung
- Bereitstellung von Daten im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung

Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm genannten Pflichten zum Unbundling und nutzen die Möglichkeit, Hinweise und Fragen an die Gleichbehandlungsstelle zu richten.

Die Gleichbehandlungsstelle berät die Mitarbeiter und greift derartige Hinweise in Form von Einzelfallprüfungen durch die Gleichbehandlungsstelle auf. Die Unbundling-Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch oder schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt und bildete einen Tätigkeitsschwerpunkt der Gleichbehandlungsstelle.

Als eine weitere Maßnahme zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität im DVV-Konzern bietet die Gleichbehandlungsstelle die fachliche Begleitung einzelner Projekte im DVV-Konzern an.

### **10.6. E-Learning.-Schulung zum Unbundling**

Die Gleichbehandlungsstelle hat neben Präsenzs Schulungen zum Unbundling auch eine E-Learning-Schulung zum Thema Unbundling auf den Intranetseiten des DVV-Konzerns implementiert. Die interaktive und durch zusätzliche Videosequenzen angereicherte E-Learning-Schulung besteht aus mehreren Erläuterungsabschnitten zu Grundlagen des Unbundling, führt Fallbeispiele an und endet letztlich mit einer Wissensabfrage. Der Zeitaufwand liegt bei etwa einer Stunde, wobei die Möglichkeit besteht, die Schulung jederzeit unterbrechen und/oder wiederholen zu können. Im Berichtszeitraum wurde die bisherige E-Learning-Schulung an die Veränderungen im EnWG angepasst und entsprechend aktualisiert.

Die Teilnahme an der E-Learning Schulung zum Unbundling ist für die vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen Mitarbeitern des DVV-Konzerns verpflichtend und wird entsprechend dokumentiert. Es ist zudem sichergestellt, dass auch die neuen Mitarbeiter der betroffenen Gesellschaften verpflichtend an der E-Learning-Schulung teilnehmen.

Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die Möglichkeit die Teilnahme an den Schulungen zu monitoren und im Bedarfsfall in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung und unter Einbindung der Mitbestimmung die Durchführung der Schulung einzufordern. Ein solches Vorgehen war bisher zu keiner Zeit notwendig.

Im Berichtszeitraum wurde die E-Learning-Schulung vom Anbieter inhaltlich überarbeitet. Dabei fand insbesondere auch die Begriffsdefinition des „vertikal integrierten Unternehmens“ entsprechende Berücksichtigung. Zudem wurde der erläuternde und erklärende Teil der E-Learning-Schulung um weitere situative Beispiele ergänzt. Die abschließende Wissensabfrage wurde ebenfalls aktualisiert. Die aktualisierte E-Learning-Schulung wurde kurz nach der Verfügung des überarbeiteten Gleichbehandlungsprogramms im DVV-Konzern scharfgeschaltet.

Alle vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen Mitarbeitenden wurden per E-Mail zur verpflichtenden Absolvierung der überarbeiteten E-Learning-Schulung aufgefordert. Erste Rückmeldungen der Mitarbeitenden zeigen, dass die Wissensabfrage eine gesteigerte Erwartung an die Absolventen stellt. Die in diesem Zusammenhang gestellten „Aufgaben“ waren vereinzelt nur mit erhöhtem Aufwand zu absolvieren.

Alle Gesellschaften und Bereiche des DVV-Konzerns mit seinen Mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften, sind mittlerweile teilweise mehrfach zum Unbundling geschult und unterwiesen worden.

## 10.7. Unbundling-Audit

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundling-Konformität im DVV-Konzern, wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität, insbesondere in der Netze Duisburg, durchgeführt.

Vom 04.04.2023 bis 05.04.2023 hat das Certification Audit in der Gleichbehandlungsstelle der DVV mit der Fa. DNV Business Assurance Zertifizierung GmbH stattgefunden. Das Audit wurde als ein formeller Teil des Zertifizierungsprozesses durchgeführt mit dem Ziel der Empfehlung zur Zertifizierung des Managementsystems oder seiner Aufrechterhaltung. Die wesentlichen Ziele eines Managementsystem-Audits sind die Feststellung der Konformität des Managementsystems mit dem/den Standard(s), sowie die Beurteilung der Wirksamkeit des Managementsystems in Bezug auf die Sicherstellung der Einhaltung anwendbarer gesetzlicher, behördlicher und vertraglicher Anforderungen und die Erreichung festgelegter Ziele.

Auf der Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms des DVV-Konzerns mit den mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften konnte auch in diesem Jahr das Zertifikat erneut erteilt werden (siehe Anlage Kopie der Zertifizierungsurkunde).

Im Rahmen des zweitägigen Audits wurden gemeinsam mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten, neben

- der grundsätzlichen Prüfung des Qualitätsmanagementsystems (QM-System) zum Unbundling in der Gleichbehandlungsstelle und
- der Prüfung der Veröffentlichungen auf der Internetseite der Netze Duisburg, DVV und SWDU, insbesondere
- die kaufmännischen Prozesse zur Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen
  - o Prozess „Rollout iMSys“,
  - o Prozess „Turnuswechsel durchführen (Disposition) iMSys“ und
  - o Prozess „Dreimonatsschreiben Verbrauchsermittlung“

innerhalb der Netze Duisburg auf ihre Unbundling-Relevanz geprüft.

Ein besonderes Augenmerk der Prüfung lag insbesondere auf der Einhaltung der Unbundling-Vorgaben in Bezug auf den nichtdiskriminierenden Umgang mit einzelnen Netzkunden/Anschlussnehmern bei der Abwicklung des Rollouts von intelligenten Messeinrichtungen und den Turnuswechsel von Messeinrichtungen Strom, sowie der Verarbeitung der entsprechenden Daten zu diesen Prozessen. Zudem wurde bei der Prüfung explizit darauf geachtet, ob bei der Abwicklung der Prozesse die Vorgaben zum Kommunikationsverhalten gegenüber den Netzkunden/Anschlussnehmer eingehalten werden.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass diese Prozesse diskriminierungsfrei umgesetzt wurden, und es wurden keine Unbundling-relevanten Verstöße festgestellt.

Allerdings wurde, neben den vielen positiven Aspekten im Rahmen des Unbundling-Audits, auch Verbesserungspotential festgestellt. Es wurde festgestellt, dass sich aufgrund des

Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht am 27. Juli 2021 und der damit verbundenen Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine Überarbeitung des Gleichbehandlungsprogramms empfiehlt. Dieser Empfehlung ist die Gleichbehandlungsstelle im Nachgang zum Audit nachgekommen.

Im Ergebnis konnte der DVV-Konzern auch im Jahr 2023 wieder erfolgreich zertifiziert werden.

#### **10.8. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten**

In regelmäßigen Abständen wurden stichprobenartig diverse veröffentlichte Telefonnummern sowie die Inhalte des Internetauftritts der Netze Duisburg auf Einhaltung der Regelungen zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten gemäß § 7a Abs. 6 EnWG überprüft. Dabei konnten bisher keine diesbezüglichen Verstöße festgestellt werden.

#### **10.9. Formulardatenbank**

Der DVV-Konzern betreibt eine Formulardatenbank welche ausschließlich innerhalb des Firmen-Intranets von den Mitarbeitern des DVV-Konzerns zu erreichen ist. Den Mitarbeitern werden dort u. a. vorgefertigte und festgelegte Formularvorlagen zur Verfügung gestellt, die heruntergeladen werden können und die automatisch den für die jeweilige Gesellschaft entsprechenden (digitalen) Briefbogen auswählen und auf allen Druckern mit Ausweislesern ausgedruckt werden können.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft die Formulardatenbank und deren Funktion, sowie die darin enthaltenen Formularvorlagen der Netze Duisburg regelmäßig stichprobenartig auf die Einhaltung der Regelungen zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten gemäß § 7a Abs. 6 EnWG geprüft. Es konnten auch im diesjährigen Berichtszeitraum keine unbundlingrelevante Verstöße festgestellt werden.

#### **10.10. Unbundling-Beschwerden**

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

#### **10.11. Fortbildungsmaßnahmen des Gleichbehandlungsbeauftragten**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nutzt die regelmäßig stattfindenden Seminare und Informationsveranstaltungen der Verbände BDEW, VKU und der Netzwerkpartner, um sich selbst kontinuierlich fortzubilden und stets über die aktuellen Entwicklungen informiert zu sein.

Im Berichtszeitraum nahm der Gleichbehandlungsbeauftragte per Onlineübertragung an folgenden Informationsveranstaltungen zu Unbundling-Themen teil:

- Informationstag Gleichbehandlungsmanagement am 09. März 2023
- Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte am 26./27. September 2023

Zu aktuellen Unbundling-Fragestellungen wird darüber hinaus ein regelmäßiger Kontakt mit Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Unternehmen gepflegt.

## 11. Ausblick

Im Zusammenhang mit dem „Klimaschutzprogramm DVV 2035“ wird der Gleichbehandlungsbeauftragte auch im kommenden Jahr weiterhin insbesondere die Ausweitung von Photovoltaikanlagen auf Dächern des Netzbetreibers und die im Programm genannte beabsichtigte Ausweitung der öffentlichen Ladepunkte der SWDU an den entflechtungsrechtlichen Vorgaben mit Relevanz für die Netze Duisburg in ihrer Eigenschaft als Betreiberin von Energieversorgungsnetzen spiegeln und beobachten. Hier ist eine begleitende Beratungs- und Informationstätigkeit durch die Gleichbehandlungsstelle zu erwarten.

Die beabsichtigte zukünftige Integration von grünem Wasserstoff in die Energieversorgungssysteme kann, vor dem Hintergrund des erwarteten Inkrafttretens der EU Gas-Richtlinie und -Verordnung zu Wasserstoffnetzen und der damit verbundenen Umsetzung dieser Richtlinie in deutsches Recht, aufgrund der dort getroffenen Entflechtungsregelungen möglicherweise eine Relevanz entwickeln. Hier wird die Gleichbehandlungsstelle weiterhin beobachten, auf Wunsch beraten und im Zweifel sensibilisieren.

Die Entwicklung zur Datenlieferung im Rahmen des Wärmeplanungsgesetz und der damit verbundenen Kommunalen Wärmeplanung wird der Gleichbehandlungsbeauftragte weiterhin beobachten und begleiten. Hier steht die rechts- und unbundlingkonforme Übermittlung von Daten im Fokus.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird sich bezüglich der Diskussionen rund um die Änderung der Begriffsdefinition zum viU weiterhin auf dem Laufenden halten und sich erneut inhaltlich damit auseinandersetzen, falls sich hieraus weitere Handlungsfelder mit Auswirkungen auf die Netze Duisburg und/oder den DVV-Konzern entwickeln.

Wie in den Jahren zuvor auch, wird die Gleichbehandlungsstelle weiterhin auch im kommenden Jahr ausgewählte Prozesse auf die Einhaltung der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben überprüfen.

Duisburg, 31. März 2024



Marco Toszkowski



Marcus Vunic